antwortet. Vielmehr wurde ein Sachverständiger mit entsprechender Expertise hinzugezogen. Erst auf Basis dieser Expertise hat das Verwaltungsgericht mit der besprochenen Entscheidung eine sehr präzise rechtliche Schlussfolgerung gezogen.

In Ausfüllung der rechtlichen Expertise des Gerichts betont das Verwaltungsgericht sodann etwas rechtlich Selbstverständliches, was in jahrelanger Befassung in der Rechtsprechung vermutlich nicht hinreichend berücksichtigt worden ist. Bei Prüfung des § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII ist (nur) zu entscheiden, ob ein Abweichen der seelischen Gesundheit in dem mit Nr. 1 und Nr. 1a beschriebenen Sinne gegeben ist. Die Frage einer Beeinträchtigung der Teilhabe ist ausschließlich bei Prüfung des § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII zu stellen. Sehr präzise betont dies das Verwaltungsgericht wie folgt:

„Im zweigliedrigen Behinderungsbegriff des § 35a SGB VIII sind die sozialen Folgen der seelischen Störung im Rahmen der Teilhabeprüfung im Einzelfall zu beantworten und nicht pauschal auf der Ebene der seelischen Störung."

Schlussendlich bleibt noch anzumerken, dass bei Prüfung des § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bereits das Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung in einem Lebensbereich (hier der Schule) tatbestandserfüllend ist (s. hierzu Kepert/Dexheimer in LPK-SGB VIII § 35a Rn. 19).

Prof. Dr. Jan Kepert

BVEB e.V.

Nachrichtenteil des Berufsverbandes (BVEB) der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V.

Gesprächsführungskompetenzen als zentraler Gelingensfaktor der Kindesinteressenvertretung im Kinderschutz

Die Tätigkeit von Verfahrensbeiständen im Kinderschutz ist untrennbar mit gelungener Gesprächsführung verbunden. Verfahrensbeistände tragen eine besondere Verantwortung dafür, dass die Perspektiven, Bedürfnisse und Interessen von Kindern in gerichtlichen Verfahren angemessen Gehör finden. Gerade in hochbelasteten Lebenslagen sind Kinder jedoch häufig nicht in der Lage, ihre Erlebnisse und Gefühle spontan, kohärent oder vollständig sprachlich auszudrücken. Umso bedeutsamer ist eine einfühlsame, reflektierte und fachlich fundierte Gesprächsführung, die den Kindern Sicherheit gibt und es ihnen ermöglicht, sich in ihrem eigenen Tempo mitzuteilen.

Hinzukommt, dass Verfahrensbeistände in der Praxis nicht selten zu den ersten Fachkräften gehören, die überhaupt vertiefte Gespräche mit Kindern führen. Studien, unter anderem von Prof. Kindler, zeigen, dass in einem erheblichen Anteil von Jugendamtsakten – teilweise in rund 60 % der Fälle – keine Gespräche mit Kindern dokumentiert sind, obwohl § 8a SGB VIII ausdrücklich die Einbeziehung von Kindern in die Gefährdungseinschätzung vorsieht.

Diese Realität unterstreicht die besondere Verantwortung von Verfahrensbeiständen und die Notwendigkeit ausgeprägter Gesprächsführungskompetenzen.

Gesprächsführung im Kinderschutz ist dabei weit mehr als eine Technik: Sie ist eine Haltung, eine professionelle Kernkompetenz und ein zentraler Gelingensfaktor qualitätsvoller Kindesinteressenvertretung.

Gespräche mit Kindern im Kontext von Kinderschutzverfahren dienen nicht nur der Informationsgewinnung, sondern vor allem dem Verstehen kindlicher Lebenswirklichkeiten.

Gleichzeitig ist Gesprächsführung im Kinderschutz mit vielfältigen Herausforderungen verbunden. Kinder können aus Angst vor Konsequenzen, aus Loyalität gegenüber Bezugspersonen, aus Scham oder aufgrund von Überforderung zögern, sich zu äußern. Hinzukommen unterschiedliche kognitive, emotionale und sprachliche Entwicklungsstände, die eine alters- und entwicklungssensible Herangehensweise erforderlich machen.

Gerade in hochstrittigen familiengerichtlichen Kontexten ist es zudem bedeutsam, Kinder in beiden Haushalten zu erleben und – sofern möglich – auch dort mit ihnen zu sprechen. Es gilt, Ortseffekte zu erkennen und zu berücksichtigen.

Phasen der Gesprächsführung: Zeit als Qualitätsmerkmal

Ein wesentliches Qualitätsmerkmal guter Gesprächsführung ist die bewusste Gestaltung der Gesprächsphasen. Insbesondere die Einstiegsphase verdient besondere Aufmerksamkeit. Hier gilt es, sich ausreichend Zeit zu nehmen, um Beziehung aufzubauen, Vertrauen zu fördern und dem Kind Orientierung zu geben. Kinder müssen verstehen, warum das Gespräch stattfindet, welche Rolle der Verfahrensbeistand einnimmt und was mit ihren Aussagen geschieht – ohne sie mit juristischen Details zu überfordern.

Ein gelungener Einstieg bildet die Grundlage für den freien Bericht, der als besonders bedeutsam gilt. Im freien Bericht schildert das Kind seine Erlebnisse möglichst ohne Unterbrechung und ohne gelenkte Fragestellungen. Diese Form der Erzählung minimiert Suggestionspotenziale und ermöglicht authentische Einblicke in das kindliche Erleben. Dem aktiven Zuhören kommt hierbei eine zentrale Rolle zu: Wertschätzende Rückmeldungen, Spiegelungen und nonverbale Aufmerksamkeit signalisieren dem Kind, dass seine Aussagen ernst genommen werden.

Methodenvielfalt und Fragetechniken: die Kunst des richtigen Fragens

Offene Fragen sind ein zentrales Instrument professioneller Gesprächsführung. Sie laden Kinder dazu ein, ihre Gedanken, Gefühle und Erfahrungen in eigenen Worten zu schildern. Beispiele wie „Was ist passiert, als du dich nicht wohlgefühlt hast?" oder „Wie erlebst du einen typischen Tag bei dir zu Hause?" ermöglichen ausführliche Antworten und eröffnen wichtige Gesprächsräume.

Geschlossene Fragen, die lediglich mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden können, sollten hingegen gezielt und sparsam eingesetzt werden – etwa zur Klärung konkreter Sach-

verhalte. Eine Überbetonung geschlossener Fragen birgt die Gefahr, kindliche Erzählungen einzuengen und suggestive Effekte zu verstärken.

Alltagsbezogene Fragen, etwa zum Tagesablauf, zu Regeln in der Familie und zu Konsequenzen bei Regelverstößen, können Hinweise auf mögliche Vernachlässigungstendenzen oder unangemessene Sanktionen (Gewalt/Misshandlung) liefern.

Dabei ist stets darauf zu achten, dass Kinder nicht in eine Rechtfertigungs- oder Belastungssituation gebracht werden.

Ebenso bedeutsam sind Fragen zum Belastungs- und Beziehungserleben. Wenn Fachkräften bekannte belastende Ereignisse – etwa Polizeieinsätze oder eskalierte Konflikte – vorliegen, dürfen diese behutsam thematisiert werden, sofern dies dem Kind zumutbar erscheint.

Nachfragen, Vergewisserung und emotionale Unterstützung

Klärende Nachfragen sind essenziell, um Aussagen korrekt zu verstehen. Zu viele Nachfragen könnten dem Kind allerdings vermitteln, dass es etwas „Falsches" gesagt hat, und es veranlassen, Aussagen wieder zurückzunehmen/abzuändern.

Vermeidung von Suggestion und Wahrung der kindlichen Autonomie

Die Vermeidung von Suggestionen ist ein zentrales fachliches Prinzip. Verfahrensbeistände müssen sich ihrer eigenen Annahmen, Vorurteile und Erwartungen bewusst sein und diese reflektieren. Kinder dürfen sich keinesfalls als diagnostisches Mittel fühlen, das bestimmte Hypothesen bestätigen soll.

Ebenso wichtig ist die Akzeptanz kindlicher Grenzen: Wenn Kinder nichts sagen möchten, ist dies zu respektieren. Schweigen kann eine Form von Selbstschutz sein und muss als solche anerkannt werden.

Haltung des Verfahrensbeistands: Respekt, Empathie und Authentizität

Die Haltung des Gesprächsführenden ist entscheidend für den Gesprächsverlauf und bedeutsamer als jede Methode. Eine respektvolle, empathische und authentische Grundhaltung fördert Vertrauen und Offenheit. Kinder sollten als gleichwertige Gesprächspartner betrachtet werden, deren Perspektiven ernst genommen werden.

Insbesondere bei Jugendlichen spielt Metakommunikation eine wichtige Rolle. Es kann hilfreich sein, offen zu benennen, welche Bedeutung ihre Stimme im Verfahren hat, etwa: „Was glaubst du, würde passieren, wenn du nichts sagst?" oder „Es ist wichtig, dass ich dich höre." Solche Aussagen können Jugendliche ermutigen, sich mitzuteilen, ohne Druck auszuüben.

Besondere Herausforderungen: Gesprächsführung mit nonverbalen Kindern

Eine besondere Herausforderung stellt die Kindesinteressenvertretung von nonverbalen Kindern dar, etwa bei Säuglingen, sehr jungen Kindern oder Kindern mit Mutismus/Autismus. Hier stößt klassische Gesprächsführung an ihre Grenzen. Umso wichtiger sind systematische Interaktions- und Verhaltensbeobachtungen, insbesondere in Versorgungssituationen.

Beobachtungen von Nähe, Responsivität, Stresssignalen, Affektregulation oder dem Umgang mit Übergängen liefern zentrale Hinweise auf das kindliche Erleben und Wohlbefinden. Diese Beobachtungen sind elementarer Bestandteil der Kindesinteressenvertretung und erweitern das Gespräch fachlich fundiert.

Fazit

Gesprächsführung mit Kindern im Kinderschutz ist eine komplexe, anspruchsvolle und zugleich zentrale Aufgabe von Verfahrensbeiständen. Sie erfordert fachliche Kompetenz, methodische Vielfalt, Selbstreflexion und eine klare professionelle Haltung. Die Qualität der Fragen, der bewusste Umgang mit Gesprächsphasen, die Bedeutung freier Berichte und die konsequente Vermeidung von Suggestion sind dabei ebenso entscheidend wie Empathie, Respekt und Authentizität.

Auch ein Wissen um Entwicklungspsychologie ist elementar. Ab wann entwickelt sich die „Theory of Mind", ab wann können Kinder sicher Tage/Wochen/Monate einschätzen, wann können Kinder Geheimnisse für sich behalten und wie lange ist die Welt eines Kindes „magisch" u.s.w.

Nur wenn ein Wissen um die Meilensteine der regelhaften Entwicklung vorhanden ist, kann der Verfahrensbeistand Entwicklungsdefizite erkennen. Eine kontinuierliche Weiterbildung, kollegialer Austausch und Supervision sind unerlässlich, um die eigene Praxis zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Denn nur wenn Kinder sich sicher, ernst genommen und gehört fühlen, kann ihre Stimme im Kinderschutz wirksam vertreten werden – und nur dann wird Kindesinteressenvertretung ihrem Anspruch gerecht.

Katja Seck, 1. Vorsitzende BVEB e.V.

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

BAFM

„Familien in Übergängen begleiten . . ."

■ Ein Gespräch mit Reiner Bastine über 40 Jahre Familienmediation (Teil 1)

Der Vorstand der BAFM hat Prof. em. Dr. Reiner Bastine im Februar 2026 die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Er war Professor für Klinische Psychologie und Psychotherapie am Psychologischen Institut der Universität Heidelberg und gilt als einer der Pioniere der Familienmediation in Deutschland. Seine Verdienste in Wissenschaft, Ausbildung und Praxis der Mediation sind wegweisend. Ein guter Zeitpunkt, um mit ihm in diesem und im kommenden Heft gemeinsam auf die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Familienmediation zu schauen.

BAFM: Lieber Herr Bastine, wenn Sie gedanklich etwa 40 Jahre zurückreisen, erinnern Sie sich noch an einen konkreten Moment, in dem Ihr Interesse an Familienmediation geweckt wurde?

Reiner Bastine: In den 1980er-Jahren habe ich an meinem Lehrbuch der Klinischen Psychologie und Psychotherapie geschrieben und dazu recherchiert. Bei der Beschäftigung mit den Entstehungsbedingungen für psychische Störungen bin ich immer wieder auf „Trennung und Scheidung" als Risikofaktoren gestoßen. In Deutschland wurde Scheidung damals quasi ausschließlich als das große Drama des Scheiterns betrachtet. Im Unterschied dazu bin ich 1986 während eines Forschungsaufenthalts in den USA mit einer völlig anderen Sichtweise konfrontiert worden: Dort wurde in einem Institut nämlich zu „Families in Transition" ge-